

## Praxis-Tipp

### EuGH: Welche Cookies auf Ihrer Homepage eine Zustimmung benötigen.

#### Urteil des Europäischen Gerichtshofes macht klare Vorgaben!

---

Das EuGH-Urteil sollte **jeden Webseiten-Betreiber aufrütteln**, da sicherlich schon zahlreiche Juristen, die sich auf Abmahnungen spezialisiert haben, genau die praktische Umsetzung beobachten und aktiv solche Vergehen im Netz suchen werden.

Wir haben im **1. Teil** dieses Praxis-Beitrags im Juni-BAV-Newsletter über den **Anlassfall für das EuGH-Urteil** berichtet. Erklärten mögliche **Einsatzzwecke** der Cookies und deren Auswirkungen (etwa wird ein Flug teurer etc.) und brachten **Tipps**, wie man feststellen kann, ob eine besuchte Homepage Cookies verwendet und wie man dann reagieren kann, um die eigenen Surfgewohnheiten (und damit Interessen) etwas zu verschleiern. **Weiters** erfuhren Sie, welche Cookies es grundsätzlich gibt (gute/böse/technische/Marketing-/Tracking-Cookies). **Zum Nachlesen von Teil 1 [hier klicken...](#)**

Im 2. Teil sehen wir uns näher an:

- **Welche Cookies einwilligungspflichtig sind** und wie das in der Praxis **umzusetzen ist**.
- Wann man **KEINE** Einwilligung benötigt.
- **Checkliste, was Sie prüfen und umsetzen sollten**.

#### A) Was hat der EuGH konkret entschieden? Bedeutung für die Praxis?

Der EuGH hat in seiner Entscheidung klargestellt, dass **Cookie-Einwilligungen** – gemeint ist die Zustimmung zum Setzen von Cookies auf Ihrem PC – **eine aktive Handlung** durch den Webseiten-Besucher **erfordern**. Doch was heißt das genau? Und zusätzlich müssen die Besucher „umfassend informiert“ werden.

Das **Urteil** zur Rechtssache C-673/17 können Sie online **nachlesen und zwar [hier...](#)**  
**Was genau bedeutet das Urteil für die Praxis?**

Der Fachverband der IT-Dienstleister hat dazu **weitere Informationen/Tipps** zusammengestellt, die wir hier gekürzt und vereinfacht präsentieren.

#### Ad Einwilligung:

Hier verweist der Fachverband auf die aktuell geltende „e-Privacy-Richtlinie“, die im § 96 des Telekommunikations-Gesetzes (TKG) umgesetzt wurde. Bereits dort wird darauf verwiesen, dass „das Abspeichern von Cookies auf dem Endgerät der Nutzer (Handy, Computer etc.) **oft nur zulässig ist, wenn zuvor eine entsprechende Einwilligung** eingeholt wurde.“

Und der Fachverband rät: **Wenn eine Einwilligung erforderlich ist**, muss diese jedenfalls durch ein aktives Verhalten der Nutzer erteilt werden. Unzulässig sind etwa bereits vorangekreuzte Einwilligungskästchen, die Nutzer erst anklicken müssen, um nicht einzuwilligen („Opt-out“).

Empfohlen wird die Verwendung eines Cookie-Pop-Up-Fensters, das durch Anklicken einer Schaltfläche (z.B. „O.K.“) bestätigt werden kann. Einwilligungen über allgemeine (gemeint sind wohl versteckte) Browsereinstellungen oder konkludente Einwilligungen, also durch das Weitersurfen auf einer Webseite, sind rechtlich sehr unsicher und werden nicht empfohlen.

### Ad Information:

Um Ihre Informationspflicht zu erfüllen, müssen Sie Ihren Website-Besuchern noch VOR Abgabe der Einwilligung die Informationen über die damit verbundenen Datenverarbeitungen zur Verfügung stellen. Eine wirksame Einwilligung können Nutzer nur bei Kenntnis der vollen Sachlage erteilen.

Somit müssen die Informationen verständlich und detailliert genug sein, um den Besuchern zu ermöglichen, die Funktionsweise der verwendeten Cookies zu verstehen. Also etwa Angaben zum konkreten Verwendungszweck der Cookies, deren Funktionsdauer und ob auch Drittanbieter bei der Verwendung involviert sind (z.B. als Dienstleister oder als Datenempfänger, wie etwa Google).

Die Wirtschaftskammer hat ein **Muster-Formular online gestellt**, aus dem Sie etwa Text-Blöcke für Ihre Webseite verwenden können, je nachdem, ob Sie nur technische Cookies oder Tracking-Cookies wie Google Analytics verwenden. Diese Muster-Formulierungen können Sie [hier herunterladen...](#)

### B) Welche Cookies sind einwilligungspflichtig?

Der Fachverband der IT-Dienstleister weist ausdrücklich darauf hin, dass die neue EuGH-Entscheidung nicht dazu führt, dass man immer eine Einwilligung einholen muss.

Sondern das Urteil klärt nur auf, **WIE die EINWILLIGUNG in JENEN FÄLLEN AUSZUSEHEN** hat, in denen auch jetzt schon eine Einwilligung einzuholen nötig war.

### Doch wann braucht man eine Einwilligung für die Nutzung von Cookies?

**Keine Einwilligung** muss für Cookies eingeholt werden, die für einen vom Nutzer angefragten Dienst unbedingt erforderlich sind. Dazu zählen etwa „Warenkorb“-Cookies, Cookies zur Speicherung einer individuellen Benutzereinstellung (z.B. Sprache, Darstellung), Authentifizierungs-Cookies oder Cookies, die zur Medienwiedergabe erforderlich sind. Anmerkung Redaktion: Gemeint sind hier wohl die Session Cookies oder technischen Cookies, von denen wir oben berichtet haben.

**Jedenfalls einwilligungspflichtig** sind etwa **Tracking Cookies** (die das Online-Verhalten von Nutzern z.B. für Werbezwecke nachverfolgen) oder **Analyse Cookies** (die das Verhalten von Besuchern auf der eigenen Webseite analysieren), bevor diese auf dem Endgerät gespeichert werden. Unerheblich ist, ob dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Bezüglich **Google Analytics** sollten Sie die Einstellung wählen, dass die **IP-Adressen**, die von Website-Besuchern erfasst werden, vor Übermittlung in die USA derart verkürzt werden, dass sie keiner Person mehr zugeordnet werden können. Die Software sollte eine entsprechende Einstellung enthalten.

### C) Kleine To-do-Liste: Was bedeutet diese EuGH-Entscheidung nun für Sie konkret?

(basiert auf einem Newsletter von [meineberater.at](#), die sich auf Datenschutz spezialisiert haben. Wurde von uns erweitert und ergänzt).

#### Bitte prüfen Sie:

- **Verwendet Ihre Website Cookies?**  
Wie man das auf einfache Weise **eruiert**, haben wir oben **beschrieben**  
Und falls JA, welche Art (technische, Analyse, Tracking)?
- Blenden Sie beim Öffnen der Webseite einen Cookie-Banner ein?  
Fragt dieser ab, welche Cookies der Nutzer akzeptieren will?
- Muss der Besucher **aktiv ein Hakerl bei OK setzen** (ist also kein Hakerl bei Analyse- bzw. Tracking Cookies standardmäßig gesetzt?)
- Und das Wichtigste: Saugen Ihre Cookies Daten des Besuchers erst dann ab, **NACHDEM** der Besucher seine Zustimmung gegeben, also auf „OK“ geklickt hat?

- **Vorangehakte Einwilligungen**, denen Besucher nur durch aktives „Abhaken“ entgegenwirken können, reichen ebenso wie einfache Cookie-Hinweistexte **NICHT** aus, um die EuGH-Entscheidung umzusetzen.
- Die Einwilligung muss für den Einsatz von Cookies erfolgen und darf zu keinem anderen Zweck verwendet werden (diese Zustimmung darf nicht gleich auch die Zustimmung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten sein).
- Nur die Verwendung von **notwendigen (technischen) Cookies** ist ohne Einwilligung erlaubt. Beispiele dazu sind jene über den Login-Status auf Webseiten, bei Warenkörben auf Online-Shoppingportalen, sowie auch jene zur Auswahl der Sprache auf Webseiten. Cookies zu Marketingzwecken zählen eindeutig nicht dazu!

Weitere Details zum Thema „elektronische Kommunikation“ hätten schon länger durch die **Überarbeitung der oben zitierten „ePrivacy-Verordnung“ geregelt** werden sollen. Doch nach heftiger Kritik wurde sie zurückgezogen und soll nun einem Neustart unterzogen werden. Sobald es dazu weitere Neuigkeiten gibt, werden wir Sie in einem nachfolgenden Newsletter informieren.

Quellen und Mitarbeit: Mag. Günter Wagner, B2B-Projekte für Finanz- und Versicherungsbranche, Newsletter der EU-Kommission, Homepage der Curia-Dokumente (Urteil des EuGH), Newsletter von meineberater.at, Computerzeitung Chip.de, Newsletter Fachverband der IT-Dienstleister, WKO Homepage



**RA Mag. Stephan Novotny**

Weihburggasse 4/2/26  
1010 Wien

[kanzlei@ra-novotny.at](mailto:kanzlei@ra-novotny.at)

[www.ra-novotny.at](http://www.ra-novotny.at)